



Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Pirnaer Elbtal"

Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz hat in seiner Sitzung vom 19. September 2005 auf der Grundlage der §§ 19 und 50 Absatz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. September 2005 (SächsGVBl. S. 259/260) eine Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Pirnaer Elbtal" beschlossen.

Gemäß § 51 Absatz 8 SächsNatSchG wird der Wortlaut der Verordnung im Folgenden verkündet.

Die zur Verordnung gehörenden Karten können aus technischen Gründen nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden. Ihre Verkündung wird gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung ersetzt durch die öffentliche Auslegung zur kostenlosen Einsicht für jedermann beim

Bau- und Umweltamt des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz, Emil-Schlegel-Straße 11, Zimmer Nummer 229, 01796 Pirna während der Sprechzeiten auf die Dauer von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Bau- und Umweltamt

Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Pirnaer Elbtal“ Vom 22. November 2005

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. September 2005 (SächsGVBl. S. 259/260), hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz mit Beschluss vom 21. November 2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Pirna und der Stadt Heidenau im Landkreis Sächsische Schweiz werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Pirnaer Elbtal".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 914 ha.

(2) Das Schutzgebiet umfasst nach dem Stand vom Dezember 2004 folgende Landschaftsteile:

- die rechtselbische Aue von Pirna ab der Westgrenze des Landschaftsschutzgebietes "Sächsische Schweiz" bis zur Stadtgrenze Dresden, welche hier mit der Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Dresdner Elbwiesen und -altarme" identisch ist,
- die linkselbische Aue, beginnend ab der Westgrenze des Landschaftsschutzgebietes "Sächsische Schweiz", mit der Müglitzmündung bis zur Stadtgrenze Dresden,
- die Wesenitzau unterhalb des Naturschutzgebietes "Wesenitzhang bei Zatzschke" bis zur Mündung des Gewässers in die Elbe,
- Teile der Niederterrasse der Elbe zwischen Birkwitz, Pratzschwitz und Copitz sowie
- den überwiegenden Teil des Graupaer Tännichts.

Die Innengrenzen des Landschaftsschutzgebietes umfassen im Wesentlichen die in diesem Bereich befindlichen Ortslagen einschließlich den Entwicklungsflächen von Pirna und Heidenau.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz vom 22.11.2005 im Maßstab 1 : 10 000 und in 44 Flurkarten des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz im Maßstab von 1 : 1 000 bis 1 : 5 000 grün eingetragen.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in den Flurkarten. Soweit öffentliche Wege und Straßen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1a und b des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200-225), Eisenbahntrassen oder Freileitungen die Grenze bilden, liegen sie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes; grenzbildende Fließgewässer und Hecken liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz, Emil-Schlegel-Straße 11, 01796 Pirna, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz, Emil-Schlegel-Straße 11, 01796 Pirna zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, pflegliche Nutzung und naturnahe Entwicklung eines kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsausschnittes des Oberen Elbtales mit einer hohen ökologischen Wertigkeit als Lebensraum geschützter Tiere und Pflanzen sowie einer besonderen Bedeutung im überregionalen Biotopverbund und für die Erholung.

(2) Schutzzwecke sind insbesondere:

1. die Erhaltung des Elbestromes und seiner Nebengewässer unter besonderer Berücksichtigung der Biotopfunktion;
2. die Bewahrung der für das Elbstromtal und die Tännichterrasse typischen Elemente der historischen Kulturlandschaft sowie seltenen Biotope und störungsarmen Freiräume vor Beseitigung und Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes oder ihres Entwicklungspotenzials;
3. die Erhaltung der durch Grünland und Auwaldbereiche geprägten Elbaue als Bestandteile eines überregional bedeutsamen Biotopverbundes, als Lebensraum für geschützte Pflanzen sowie als Lebens-, Brut-, Nahrungs- und Durchzugsstätte für geschützte Tiere;
4. die Erhaltung naturnaher Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Uferandbereiche als Lebensräume gefährdeter Tiere und Pflanzen sowie als natürlich strukturierte Trittsteine und Leitlinien im regionalen Biotopverbundsystem;
5. die Erhaltung unversiegelter Feldwege und Ortsverbindungsstraßen mit ihren Wegrandstreifen als wichtige Ausbreitungslinien für Tier- und Pflanzenarten zwischen dem Graupaer Tännicht und der Elbe;
6. die nachhaltige Sicherung des lokalen Klimas und die Bewahrung einer wichtigen Durchlüftungsschneise (Kaltluft) zur lufthygienischen Entlastung eines der dichtbesiedeltesten Räume des Oberen Elbtales;
7. die Erhaltung des Graupaer Tännichts als im Wesentlichen in sich geschlossene Waldfläche aus Gründen des Natur-, Klima-, Wasser- und Bodenschutzes sowie der naturgebundenen Erholung;



8. die sparsame Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter und die Vermeidung dauerhafter Schäden des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bei deren Aufsuchung und Gewinnung sowie die zügige Rekultivierung der ausgenutzten Abbauflächen;
9. die räumlich und zeitlich gelenkte Förderung der natur- und landschaftsverträglichen Erholungs- und Sportnutzung im Bereich der bestehenden Kiesgruben;
10. die Erhaltung und Entwicklung von Ortsrändern mit artenreichem Grünland und landschaftstypischen Streuobstwiesen als harmonische und historisch gewachsene Übergänge zur offenen Landschaft;
11. die Bewahrung und Entwicklung des besonderen Erholungswertes eines Gebietes in einem Raum mit Siedlungsverdichtung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Biotopfunktionen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufervegetation zu beseitigen oder ökologisch nachteilig zu verändern,
2. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflussen oder
3. Feuchtwaldbereiche, gewässerbegleitende Gehölze, Wald- und Streuobstbestände zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 200-227) in der jeweils gültigen Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen;
3. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen oder Lagerplätzen;
4. landschaftsschonende Anlage von Flächen für den ruhenden Verkehr am Rand der Erholungsbereiche ohne Beanspruchung hochwertiger Landwirtschafts-, Forst- oder Naturschutzflächen;
5. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
6. Rekultivierung von Flächen aus bergbaulichen oder anderen großflächigen Maßnahmen;
7. Errichtung oder Anlage von Einfriedungen;

8. Lagern von Gegenständen oder Materialien, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes gemäß § 6 erforderlich sind;
9. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder die Anlage von Aussichtspunkten;
10. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport oder Spiel oder sonstigesonstige dauerhafte Freizeitnutzung;
11. Neuanlage oder Erweiterung von Flugplätzen oder der Betrieb von Ultraleichtgeräten, Drachen, Gleitschirmen, Fallschirmen, Flugmodellen oder ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten außerhalb von Flugplätzen;
12. Ausüben von Motorsport oder Betreiben von Touristenbahnen;
13. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder mehrtägiges Zelten außerhalb der zugelassenen Plätze;
14. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
15. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise außer durch Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland;
16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Feldgehölzen, Feldhecken, Baumgruppen, Einzelbäumen einschließlich markanter Baumreihen oder Alleen an Straßen und Wegen, Trockenmauern oder besonderen Wiesentypen wie Nasswiesen, feuchten Talwiesen oder Magerwiesen;
17. Durchführen von Veranstaltungen, die erheblichen Lärm verursachen oder auf andere Weise den Naturgenuss stören oder eine bleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorrufen können;
18. Einrichten von Wildgehegen im Sinne des § 24 Sächsisches Landesjagdgesetz (SächsJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 124) in der jeweils gültigen Fassung;
19. Anlage von Tierfriedhöfen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die dem Schutzzweck entsprechende Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Nutzungsartenänderungen, die durch Nutzungsbeschränkungen aufgrund einer Förderung entstanden sind (Auf § 3 SächsNatSchG und § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 122/123) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.);
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;



3. Maßnahmen auf Grundlage der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung zugelassenen Betriebspläne und die zukünftige Rekultivierung der Flächen aufgrund zugelassener Abschlussbetriebspläne;
4. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
5. Errichtung und Unterhaltung von Schutzzäunen an Verkehrswegen;
6. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde;
7. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. das Verlegen oder Ändern transportabler, saisonal errichteter Rohrleitungen für die Bewässerung;
9. die Errichtung oder Anlage von Einfriedungen für Forstkulturen oder durch Laubgehölzhecken um Wohngrundstücke sowie
10. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und von Tieren.

§ 7 Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung

(1) Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung sind insbesondere:

1. die örtliche Revitalisierung der natürlichen Fließgewässerdynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse sowie der Gräben, Lachen und sonstigen Gewässer;
2. die weitere Ausprägung des Biotopverbundcharakters entlang des Elbestromes und seiner Nebenflüsse, insbesondere durch die Entwicklung artenreicher Auenwiesen und -wälder;
3. die Erhöhung des Grünlandanteiles, insbesondere durch Umwandlung von Ackerflächen in abschwemmungs- und abtriftungsgefährdeten Bereichen der Elbe und ihrer Nebengewässer sowie entlang der Waldsäume;
4. die Entwicklung einer nach Baumartenmischung, Altersaufbau und Totholzanteil naturnahen Bestockung des Graupar Tännichts sowie der Auwälder, Ufer- und Feldgehölze;
5. die Erstaufforstung von Ackerflächen mit standortheimischen Baumarten, insbesondere in gewässernahen Bereichen;
6. die Erhaltung, Pflege und Neuanpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Baumgruppen, Alleen und Einzelbäumen, insbesondere entlang von Grundstücksgrenzen, Feldwegen und Straßen;
7. die Förderung von Ackerwildkräutern an Feldrändern;
8. die Wiederherstellung von Teilen der historischen Kulturlandschaft;
9. die Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate z. B. durch Wiederherstellen degradierter Feuchtwiesen oder Beseitigen von Verrohrungen.

(2) Die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt werden. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung können die betroffenen Träger öffentlicher Belange einbezogen werden.

Auf § 15 Abs. 5 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Naturhaushalt geschädigt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder

5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

(2) Ordnungswidrig sind insbesondere Handlungen, wenn dadurch

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufervegetation beseitigt oder ökologisch nachteilig verändert werden,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die den Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflussen oder
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Feuchtwaldbereiche, gewässerbegleitende Gehölze, Wald- und Streuobstbestände beeinträchtigt oder beseitigt werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne vorherige schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der SächsBO in der jeweils gültigen Fassung errichtet, ändert oder erweitert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen verlegt oder ändert,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege oder Lagerplätze anlegt oder verändert,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Flächen für den ruhenden Verkehr am Rand der Erholungsbereiche nicht landschaftschonend oder unter Beanspruchung von Landwirtschafts-, Forst- oder Naturschutzflächen anlegt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Flächen aus bergbaulichen oder anderen großflächigen Maßnahmen rekultiviert,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Einfriedungen errichtet oder anlegt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Gegenstände oder Materialien lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes gemäß § 6 erforderlich sind,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder Aussichtspunkte anlegt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Flächen oder Anlagen für Sport oder Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung anlegt oder verändert,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Flugplätze neu anlegt oder erweitert oder Ultraleichtgeräte, Drachen, Gleitschirme, Fallschirme, Flugmodelle oder ähnliche für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte außerhalb von Flugplätzen betreibt,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Motorsport ausübt oder Touristenbahnen betreibt,



13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 außerhalb der zugelassenen Plätze Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt oder Kraftfahrzeuge abstellt oder mehrtäglich zeitf.
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt,
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Erstaufforstungen, Umwandlungen von Waid, Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder von Kleingärten vornimmt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert, außer durch Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland,
 16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Feldhecken, Baumgruppen, Einzelbäume einschließlich markanter Baumreihen oder Alleen an Straßen und Wegen, Trockenmauern oder besondere Wiesentypen wie Nasswiesen, feuchte Talwiesen oder Magerwiesen beseitigt oder ändert,
 17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Veranstaltungen durchführt, die erheblichen Lärm verursachen oder auf andere Weise den Naturgenuss stören oder eine bleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorrufen können,
 18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Wildgehege im Sinne des § 24 SächsJagdG in der jeweils gültigen Fassung einrichtet,
 19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Tierfriedhöfe anlegt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 in Kraft.

Pirna, den 22. November 2005

Der Landrat

M. Geisler

NEU: Selbsthilfegruppe gegen Depressionen in Pirna

Die Anzahl der an Depressionen erkrankten Menschen nimmt stetig zu. Mittlerweile zählen Depressionen zu den häufigsten psychischen Erkrankungen in Deutschland (ca. 4 Millionen Betroffene).

Trotzdem sind Depressionen noch ein Tabuthema, was viele Betroffene häufig in soziale Isolation geraten lässt. Seit Juni diesen Jahres gibt es beim Sozialpsychiatrischen Dienst eine Selbsthilfegruppe für Menschen, die an Depressionen erkrankt waren oder sind. Das Anliegen dieser Selbsthilfegruppe ist einerseits, dass sich Betroffene und auch deren Angehörige zum Austausch treffen können. Ein weiteres Ziel, ist die Förderung der Eigeninitiative von Menschen, die an Depressionen leiden. Gemeinsame Gespräche und Aktivitäten dienen dabei der Hilfe zur Selbsthilfe. Durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch sollen Wege aufgezeigt werden, wie Betroffene die Phasen der Depression besser bewältigen können.

Die Selbsthilfegruppe trifft sich regelmäßig jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00-17:30 Uhr in den Räumen des Sozialpsychiatrischen Dienstes, Siegfried-Rädel-Str. 9 in Pirna. Die Teilnahme an der Selbsthilfegruppe ist selbstverständlich kostenlos.

Interessenten können sich melden bei:

Jessica Jonas (Sozialarbeiterin) Sozialpsychiatrischer Dienst Siegfried-Rädel-Str. 9 01796 Pirna, Tel.: 03501-515915
Andrea Zschoche (Betroffene) 0173-6576694

Bekanntmachung

Die OVPS - Oberelbische Verkehrsgesellschaft Pirna-Sebnitz mbH mit Sitz in

01796 Pirna, Bahnhofstraße 14 a gibt bekannt, dass in der Gesellschafterversammlung am 13. Juli 2005 der **Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004** festgestellt wurde.

Der Jahresabschluss ist beim Amtsgericht Dresden unter HRB 6983 hinterlegt und diese Hinterlegung im Bundesanzeiger vom 1. September 2005 veröffentlicht.

Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz nahm am 19.09.2005 Kenntnis vom Jahresabschluss der OVPS.

Grundlage bildet der mit Datum 20. Mai 2005 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der WIKOM AG.

Der Prüfbericht liegt in der Zeit vom 14.12.2005 bis 28.12.2005 in den Geschäftsräumen der OVPS, Bahnhofstraße 14 a, 01796 Pirna, während der Dienstzeiten (montags bis freitags 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr) im Büro der Kaufmännischen Leiterin öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Roland Henkel

Geschäftsführer

Aus der letzten Sitzung des Landrates und des SSG-Kreisvorsitzenden am 29.11.2005 in Neustadt

Über folgende Themen wurde referiert bzw. gesprochen:

TOP 1 - Informationen zum Schülerverkehr

Die bereits in der vorangegangenen Beratung durchgeführte Information über Beförderungsarten und Kosten der Schülerbeförderung wurde fortgeführt und auf aktuelle Fakten erweitert. Über die Lösung der teilweise im September noch bestandenen einzelnen Probleme bei der Schülerbeförderung im Landkreis wurde berichtet.

TOP 2 - Informationen zur Schulnetzplanung

Die Fortschreibung des Schulnetzplanes des Landkreises für die Mittelschulen wurde den Bürgermeistern vorgestellt. Verschiedene Aspekte bei der Entscheidungsfindung der Standortplanung der Mittelschulen in den einzelnen Planungsregionen des Landkreises wurden erläutert.

TOP 3 - Verfahrensweise zur Abrechnung Beherbergung gegenüber Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V.

Der Leiter des Tourismusverbandes und der Amtsleiter der Fachabteilung Kommunalaufsicht und Wahlen des Landratsamtes informierten über die Ergebnisse verschiedener statistischer Zusammenstellungen bzw. Untersuchungen. Zur Verfahrensweise der Abrechnung Beherbergungen durch die Gemeinden gegenüber dem Tourismusverband wurde eine Aussprache geführt.

TOP 4 -

1. Information über neue gesetzliche Regelungen aus dem von der Bundesregierung verabschiedeten Kindertagesstättenausbaugesetz (TAG)
2. Information über neue und veränderte gesetzliche Regelungen aus dem vom Sächsischen Landtag am 10.11.2005 verabschiedeten SächsKitaG
3. Stand der weitergehenden Befassung und Umsetzung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 12.05.2005 zur Absenkung der Erstattungsbeträge für Geschwisterkinder und Kinder Alleinerziehender, die eine Kindertagesstätte besuchen (Erörterung und Diskussion zum weiteren Vorgehen)
4. Diskussion über weitere Schritte zur HH-Konsolidierung im Bereich Kindertagesstätten (Brief des Landrates vom 04.10.2005)